

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 27.01.2025

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 27.01.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

| | Seite |
|---|--------------|
| 1. Amtlicher Teil | |
| Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 14.01.2025 | 3 |
| 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) | 4-6 |
| Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, | 7-10 |
| Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche über gefasste Beschlüsse auf der Genossenschaftsversammlung am 22.11.2024 | 11 |
| Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Schünow - Genehmigung Satzungsänderung, geänderte Satzung, Protokoll Genossenschaftsversammlung 18.12.2024 | 12-30 |
| Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen am 28.03.2025 | 31 |



Stadt Zossen



Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
Sitzungstermin: Dienstag, 14.01.2025

| Beschluss Nr. | Kurzinhalt |
|----------------------|---|
| 135/24 | Zustimmung des Wirtschaftsplanes des KMS für das Jahr 2025 |

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Zossen, Wiebke Şahin-Connolly und Herrn Marko Njammasch, werden verpflichtet, dem Wirtschaftsplan 2025 des KMS vollumfänglich zuzustimmen.



Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **05. Dezember 2024** nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 8 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

| Lfd. Nr. | Mitglieder | Einwohner per 30.06.2024 | Stimmzahl |
|-----------------|--|--|------------------|
| | | 9.397 | 10 |
| 1 | Bestensee | | |
| 2 | Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz | 339 | 1 |
| 3 | Königs Wusterhausen | 39.179 | 40 |
| 4 | Schönefeld | 19.604 | 20 |
| 5 | Mittenwalde mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz | 2.966 445 625 1.957 1.239 448 | |
| | | 7.680 | 8 |
| 6 | Zossen für den Ortsteil Schöneiche | 562 | 1 |
| 7 | Wildau | 10.980 | 11 |
| 8 | Zeuthen | 11.586 | 12 |
| 9 | Eichwalde | 6.483 | 7 |
| 0 | Schulzendorf | 9.759 | 10 |
| | Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Doigenbrodt Dannenreich | 1.874 521 728 1.055 355 299 | |
| | | 4.832 | 5 |
| 12 | Krausnick-Groß Wasserburg | 642 | 1 |
| 13 | Märkisch Buchholz | 877 | 1 |
| 14 | Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen | 244 204 52 234 | |
| | | 734 | 1 |
| 15 | Münchehofe | 494 | 1 |
| 16 | Rietzneuendorf-Staakow für die Ortsteile Friedrichshof Rietzneuendorf Staakow | 96 334 184 | |
| | | 614 | 1 |
| 17 | Schönwald für den Ortsteil Waldow | 315 | 1 |
| 18 | Storkow für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk | 314 330 | |
| | | 644 | 1 |
| 19 | Tauche für den Ortsteil Werder | 138 | 1 |
| 20 | Unterspreewald | 767 | 1 |
| 21 | Berliner Wasserbetriebe | | 4 |
| | | 125.626 | 138 |

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Seite 3 von 3

**II.
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 09.12.2024



Börnecke
Stellvertreter des Verbandsvorstehers





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Groß Machnow Verf.-Nr. 650624

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

| | |
|------------------|----------------------------------|
| Land | Brandenburg |
| Landkreis | Teltow-Fläming |
| Gemeinde | Zossen |
| Gemarkung | Schöneiche |
| Flur | 3 Flurstücke 98, 143, 144 |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1,5767 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Seite 2

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B2 - Ländliche Neuordnu

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 10.12.2024

Im Auftrag

I. Reppmann
(Regionalleiterin)

Anlagen Gebietskarten



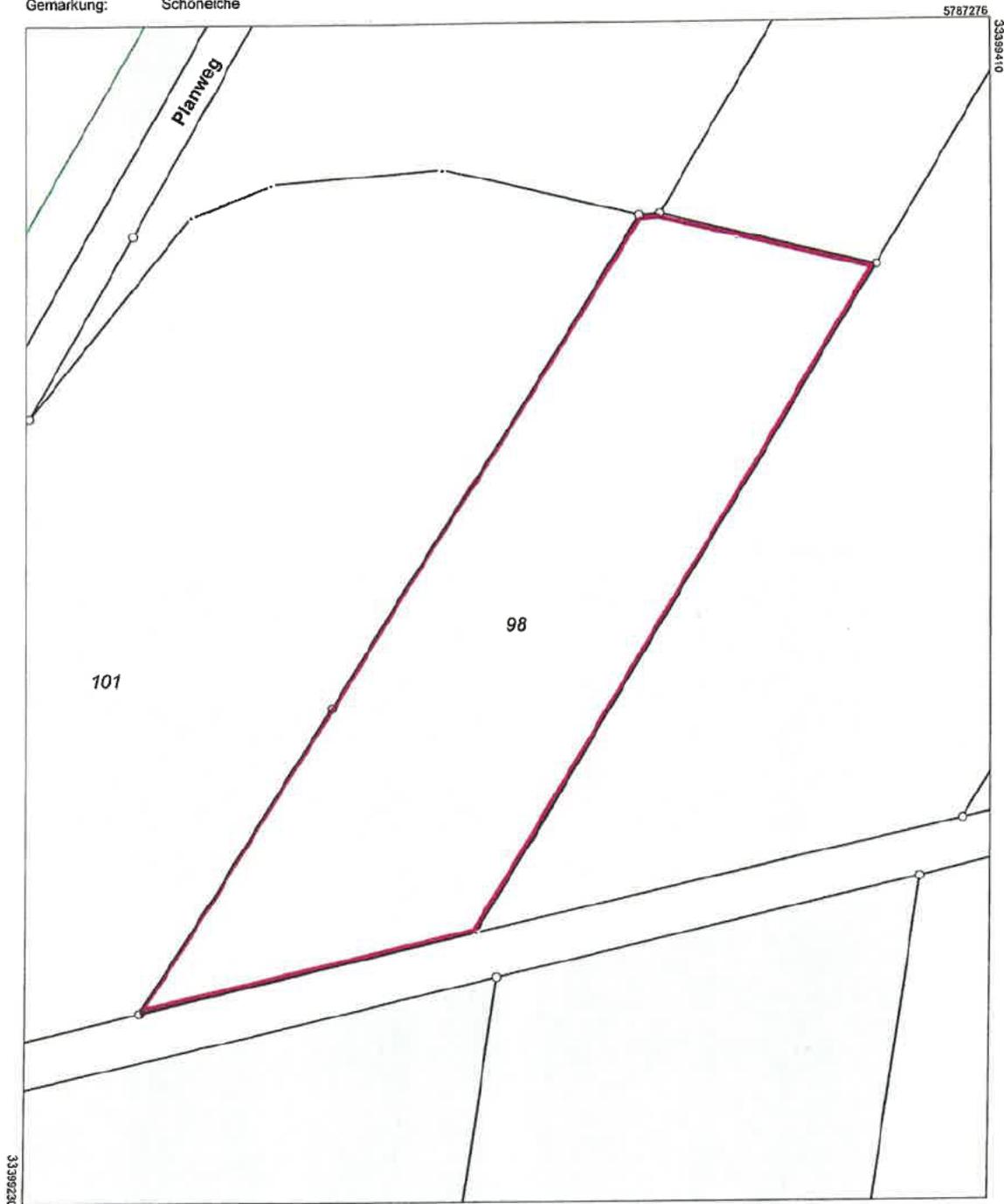


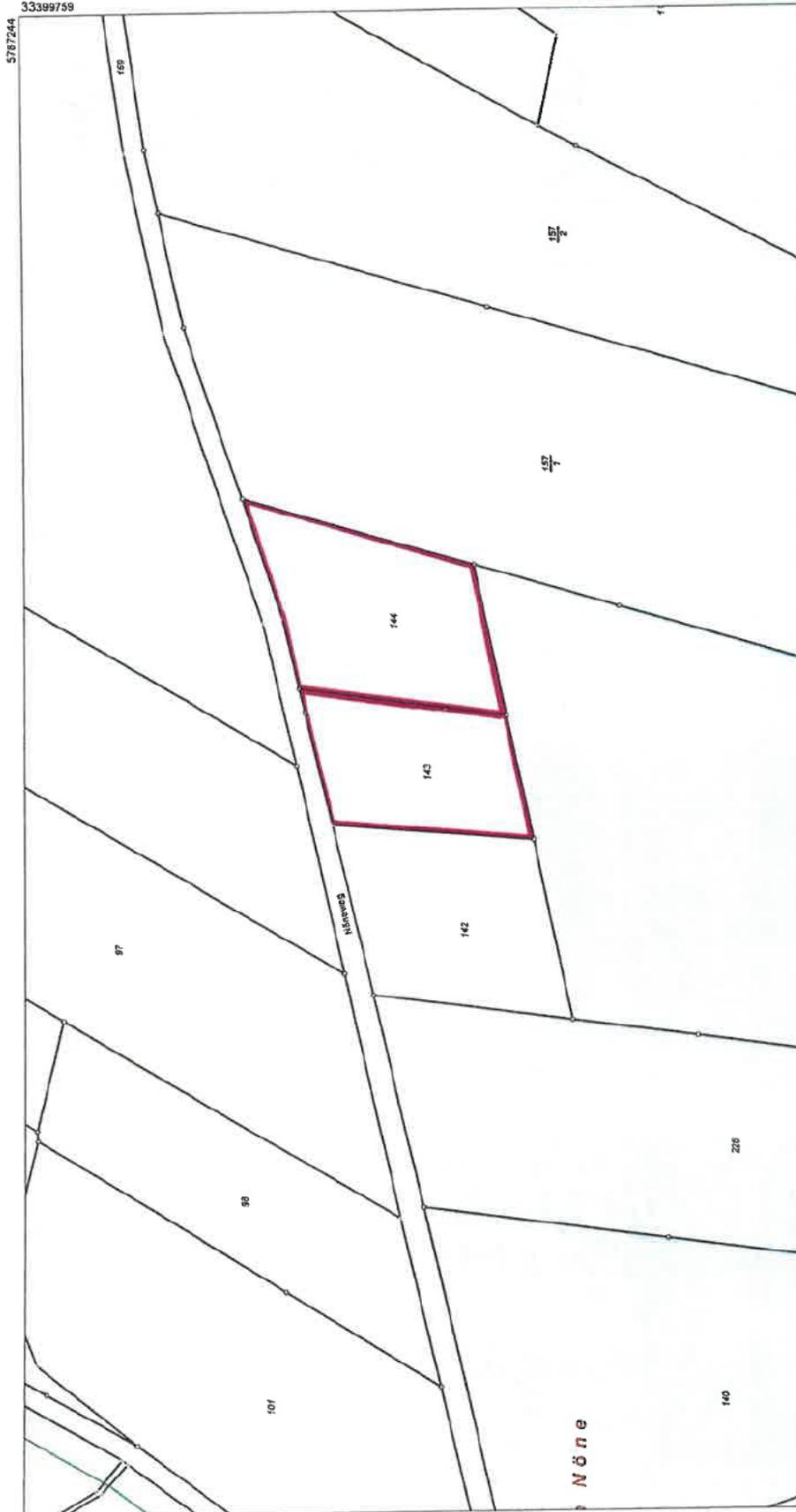
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
FLT Groß Machnow, VNr.: 650624

Auszug aus dem Liegenchaftskataster

Karte 1 zum Anordnungsbeschluss
Erstellt am 04.12.2024

| | | | |
|------------|------------|-----------|----------------|
| Flurstück: | 98 | Gemeinde: | Zossen |
| Flur: | 3 | Kreis: | Teltow-Fläming |
| Gemarkung: | Schöneiche | | |





**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Karte 2 zum Anordnungsbeschluss
Erstellt am 04.12.2024

FLT Groß Machnow, VNr.: 650624

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurmeuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Gemeinde:
Kreis:

Zossen
Teltow-Fläming

Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

143, 144
43
Schöneiche



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche

Am 22.11.2024 fand die Genossenschaftsversammlung für das Pachtjahr 2023 / 2024 statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2023 – 2024 in Höhe von 2,52 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche zuzüglich einer Sonderausschüttung von 3,48 €/ha kann ausgezahlt werden.
Die Auszahlung erfolgt mit 6,- €/ha jagdlich nutzbarer Fläche.

Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Auszahlungsbeschluss verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BJagdG).

2. Für das Jahr 2025 wird für alle Mitglieder ein gesellschaftliches Beisammensein in Schöneiche organisiert. Termin: 17.Mai 2025
3. Im Rahmen der Wildschadensverhütung / Wildhege und -pflege werden 6 Wildkameran angeschafft. Die Nutzung und Auswertung obliegen den Jagdpächtern.

Karsten Schulze
Jagdvorsteher

Schöneiche, den 10.12.2024

Ende der Bekanntmachung

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Durchschrift



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14843 Luckenwalde

Vorsitzender Herr Gordon Bley
für Jagdgenossenschaft Schünow
Zur Dorfstr. 15 OT Schünow
15806 Zossen

Dezernat: III
Ordnungsamt / SG Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude, Am Nuthefließ 2

Auskunft: Herr Schütze
Zimmer: A1-2-03
Telefon: 03371 608-2115
Telefax: 03371 608-9020
E-Mail: Reno.Schuetze@teltow-flaeming.de
 ordnungsamt@teltow-flaeming.de-mail.de

Datum: 10.12.2024

Aktenz.: 32.41.11.03-37

10.12.24

Genehmigung der am 9.12.2024 eingereichten und am 8.9.2023 beschlossenen Änderung der Satzung vom 16.1.2019

Sehr geehrter Herr Bley,

gestern reichten Sie mir gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG die am 8.9.2023 beschlossenen Änderung der Satzung vom 16.1.2019 der Jagdgenossenschaft Schünow ein.

Die von Ihnen eingereichte Änderung der Satzung vom 16.1.2019 wird von mir genehmigt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 15 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der aktuellen Fassung erhebe ich in Verbindung mit § 1 Anlage 2, Tarifstelle Nr. 6.2.15 der VO zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11.07.2014 (GVBl. II Nr.47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16]), eine Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Jagdgenossenschaften nach § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Höhe von **20,00 Euro**.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto des

Empfänger: Landkreis Teltow-Fläming
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98
BIC: WELADED1PMB
Verwendungszweck: 320000004277 AZ 32.41.11.03-37

eininzahlen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9106
USI-IdNr.: DE162633688

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 082 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1603 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihre Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

- 2 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Untere Jagdbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schütze

Anlage
ein Exemplar der am 8.9.2023 beschlossenen Änderung der Satzung vom 16.1.2019 mit
Genehmigungsverfügung

I:\ablage\dauer\Daten\Jagdbezirke\Satzungen\2024\20241210 -37 Schünow.docx - Schütze, 32, Kreis TF

**Änderung gem. Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung am 8.9.2023 der
Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 16.1.2019**

Änderung des § 10 Absatz 2

Es wird ein Satz 5 und 6 hinzugefügt. Diese lauten:

„Wählbar sind auch Personen, die dauerhaft von einem Jagdgenossen bevollmächtigt sind.
Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Schünow haben.“

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 16.1.2019
wird gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, d. 10. Dezember 2024



.....
Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Satzung

der

Jagdgenossenschaft

Schünow

vom 16.01.2019

geändert laut Beschluss vom 08.09.2023

**Satzung
der Jagdgenossenschaft Schünow im Landkreis Teltow-Fläming**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schünow hat am 16. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schünow ist gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Landesjagdgesetz (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schünow“ und hat ihren Sitz in Zossen, Ortsteil Schünow. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Zossen, Ortsteil Schünow gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Stadt Zossen, die Gemarkung Schünow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Schünow wird begrenzt durch den Eigenjagdbezirk „Werben“ der Berliner Stadtgüter GmbH sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Glienick, Horstfelde, Saalow, Gadsdorf und Nunsdorf.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

{1} Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

{2} Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

{3} Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

{4} Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
4. die Beanstandungen von Beschlüssen durch den Vorstand,

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
7. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung,
8. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenvorführer und die Rechnungsprüfer.
9. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
10. die Stellungnahme zur Befreiung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
11. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Zossen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenvorführers.

(6) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers. Der § 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahre einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen

vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 Absatz 2 bis 4 nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 9

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von der Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen

-5-

anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§10 Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß §10 Absatz 6 BbgJaggG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandmitglieder müssen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen. Wählbar sind auch Personen, die dauerhaft von einem Jagdgenossen bevollmächtigt sind. Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Schünow haben.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie von vier Jahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig durch Tod, Rücktritt

oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 11

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
7. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
10. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
11. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
12. die Anordnung von Bekanntmachungen.

-7

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe § 9 Absatzes 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übergabe der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschaft-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt auf Antrag unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben. Fällige Auszahlungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das der maßgebende Zeitpunkt, die Beschlussfassung mit Bekanntmachung über die Verwendung des Reinertrages, fällt.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Zossen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Zossen“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Zossen.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28. September 2000 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023; § 10 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

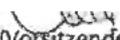
(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Absatz 4 Nr. 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schünow, den 16. Januar 2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow




(Vorsitzender)




(Beisitzer)


(Beisitzer)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow

Vorsitzender: Lothar Bamberg

Anschrift: Weg nach Mellensee Nr. 8, 15806 Zossen OT Schünow

1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige
ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen
(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _Schünow

Gordon Bley

Zur Dorfstraße 15

15806 Zossen/ OT Schünow

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 8.9.2023 beschlossene Änderung der Satzung der
Jagdgenossenschaft Schünow, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als
Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 10.12.2024 (AZ:32.41.11.03-37) wird gemäß
§ 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit
§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt
entsprechend § 14 der Satzung durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt
Zossen_____

Schünow, 20.12.2024

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow

Gordon Bley_

(Vorsitzender)

Nils Pankrath_____ Rüdiger Kühnle_____

(Beisitzer)

(Beisitzer)

im Original .gezeichnet

Protokoll der Sitzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 18.12.2024

Alte Feuerwehr Weg nach Mellensee 1a, 15806 Zossen
18:00 Uhr – 19:30 Uhr

1. Begrüßung durch den amtierenden Vorsitzenden Herrn Bley.

Der bisherige Vorstandsvorsitzende Herr Niechciol hat am 20.11.24 seinem Rücktritt zum 22.11.24 erklärt.

Am 22.11. fand kurzfristig eine Sitzung des verbleibenden Vorstands Gordon Bley, Nils Pankrath, Rüdiger Kühnle, sowie Ole Pankrath und Regina Pankrath statt.

Die, vom bisherigen Vorsitzenden, versäumte Abgabe der, mit Beschluss vom 08.09.2023, gefasste Satzungsänderung wurde der unteren Jagdbehörde vorgelegt und ist von dort unterzeichnet.

Im nächsten Amtsblatt 1/2025 wird sie zusammen mit der Bekanntmachung über die heutige Vorstandswahl und der daraus resultierenden Adresse der Jagdgenossenschaft veröffentlicht.

Jagdgenossenschaft Schünow
1.Vorsitzender Gordon Bley
Zur Dorfstraße 15
15806 Zossen

2. Bestätigung der fristgerechten ordnungsgemäßen Ladung Bestätigt mit 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

3. Feststellung Beschlussfähigkeit Festgestellt mit 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

Die Anwesenheitsliste mit Angabe der vertretenen Flächen ist am Ende des Protokolls beigefügt.

4. Bestätigung der Tagesordnung bestätigt 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

5. Der Vorstand wird wie folgt gewählt Vorsitzender: Gordon Bley 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

Beisitzer / Stellvertreter: Nils Pankrath 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

Beisitzer: Rüdiger Kühnle 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

Kassenprüfer: Matthias Kunath 6 mit 61,86 ha/1mit 36,48 ha (ja/nein)

Kasse und Kataster bleibt bei Ole Pankrath
Schriftführung bleibt bei Dr. Regina Pankrath

6. Bericht des Kassenwartes zum Jagdjahr 23/24 Der Reinertrag für das Jagdjahr 23/24 beträgt 4533,98 €. Dieser wurde im Juni 2024 ausgezahlt.

Der Kassenbericht wurde vom bisherigen Kassenprüfer bestätigt.

Die dazu gehörende Abrechnung wird den Jagdgenossen noch zugestellt, sofern die Postadressen bzw. E-Mail-Adressen aktuell sind.

7. **Beschluss über die Auszahlung des Reinertrags 2024/25 sowie**
Vertrag auf die Sitzung zum Ende des Jagdjahres (März/ April 2025) 7/0 (ja/nein)
8. **Beschluss über die Auszahlung der nicht ausgezahlten Gelder vor 2019**
Vertrag auf die Sitzung zum Ende des Jagdjahres (März/ April 2025) 7/0 (ja/nein)

9. Bericht der Jägerschaft

9.1. Schönow Süd, anwesend Frau Baumgarten

- Vermehrtes Vorkommen von Schwarzwild mit Schadflecken auf den Kulturen,
- Intensiver Bejagung findet statt, unterstützt durch Nutzung einer Wärmebilddrohne
- Kraniche in großer Zahl vorhanden, jagdrechtlich geschützt, dürfen nicht bejagt werden
- Eine erfreuliche Erholung der Fasanen Population
- Starke Hasenpopulation
- Auftreten von Nutria und einem Biber im Sumpf

9.2. Schönow Nord, anwesend Mario Ribbecke

- Kraniche in großer Zahl vorhanden, jagdrechtlich geschützt, dürfen nicht bejagt werden
- Weniger Schwarzwild zu verzeichnen aber wieder vorhanden
- Im Februar 24 Beitritt in den Hegering Glienicke zur übergeordneten Bestandsregulierung. Fläche ~ 7500ha, Ergebnis zweier Zählungen weisen einen Bestand von 120 und 200 Stück aus
- Die vielen querliegenden Stämme im Wald erschweren die Arbeit der Jäger, da auch die notwendigen Fahrwege teilweise versperrt sind.

Die Wärmebilddrohne der Jagdgenossenschaft ist seit Juni einsatzbereit und steht den Jagdgenossen für die nächste Erntekampagne zur Kitzrettung bereit. Bedarf kann über den Vorstand gemeldet werden.

Anwesenheitsliste der Jagdgenossenschaftsversammlung am 18.12.2024:

Bowitz H.
W. Kunath
Fischer, J.
Noack, J.
Pankrath, N.
Kühnle, R.
Bley, Gordon

98,34 ha vertretene Fläche von 834,3654 ha

Schönow, den 19.12.2024

Vorsitz
Gordon Bley

Protokoll
Dr. Regina Pankrath

Jagdgenossenschaft Kallinchen Der Jagdvorstand

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen

am Freitag, 28.03.2025, um 18.30 Uhr

in der Gaststätte „Alter Krug“ OT Kallinchen, Hauptstraße 15, 15806 Zossen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeindlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kallinchen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Jahresbericht des Jagdvorstandes
6. Finanzbericht des Kassenführers 2024/2025
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Diskussion zu den Berichten
9. Vortrag zur Berechnung des Reinertrages für das Jahr 2024/ 2025
10. Beschlussfassungen:
 - Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2024/2025
 - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2024/ 2025
11. Wahl des neuen Jagdvorstandes, Schriftführer und Kassenführer
Kandidaten, die im Vorstand arbeiten möchten können sich **bis 14.03.2025** per E-Mail an: micha@raschemaenner.de melden und unter Benennung ihrer Wunschposition bewerben.
12. Bestellung Rechnungsprüfer
13. Sonstiges
 - Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025/2026

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Michael Raschemann
Vorsitzender